

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Herkunftsachweispreis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 12 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2023, wird verordnet:

Die Herkunftsachweispreis-Verordnung, BGBl. II Nr. 472/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 326/2024, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:
„3. für das Kalenderjahr 2026 1,34 Euro/MWh.“

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27. November 2025

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBI. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsachweise für das Jahr 2026 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl. L Nr. 2024/1711 vom 26.06.2024, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBI. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 198/2023, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die E-Control hat laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012, den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsachweise auf Basis ihres Wertes, jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern, samt den dazugehörigen Herkunftsachweisen, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 zuzuweisen und zu verrechnen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend.

Die zugewiesenen Herkunftsachweise gemäß § 83 Abs. 2 EAG stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich. Die Technologien sind entsprechend: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkunden gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Herkunftsachweispreis)

Herkunftsachweise (HKN) unterscheiden sich in Bezug auf die Technologie, das Herkunftsland, den Förderstatus und das Alter der Erzeugungsanlage. HKN aus geförderten Anlagen, die von dieser Verordnung betroffen sind, unterliegen gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG bestimmten Handelsbeschränkungen, da sie nicht ins Ausland transferiert werden können. Dies erschwert den Vergleich solcher HKN mit beispielsweise skandinavischen Wasserkraftwerken und macht die Preisbestimmung nur begrenzt möglich.

Um den Preis zu ermitteln, führt die E-Control jährlich eine anonyme Online-Umfrage auf ihrer Website durch. Dabei werden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen und Mengen der gehandelten HKN befragt. Laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind die Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen dieser Umfrage wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Zusätzlich werde die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für Herkunftsachweise aus der Marktpreis Bilanzgruppe betrachtet.

Befragung - Allgemein

In der diesjährigen Befragung wurden Preise für 18 Transaktionen gemeldet. Nach Bereinigung des Samples blieben 14 Meldungen übrig. Internationale Transaktionen werden zwar erhoben, jedoch nicht weiter ausgewertet, da sich die Verordnung ausschließlich auf nationale HKN bezieht. Die Transaktionen betrafen HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2024 und 2025. Zur Berechnung des gewichteten Mittelwerts wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben.

Ein Überblick, über die verordneten Preise seit dem Jahr 2012, findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2024

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98
2023	1,17
2024	1,89
2025	2,43

Quelle: E-Control, Stand September 2025

Ergebnisse der Befragung 2025

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 14 Meldungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 8 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2024
- 6 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2025

Wie auch in der Vergangenheit wurden Meldungen für fossile Nachweise oder per Verordnung bepreiste OeMAG Nachweise aus dem Sample entfernt.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2024 liegt bei 1,34 Euro/MWh und der für das Jahr 2025 bei 2,90 Euro/MWh. Für beide Jahre zusammen liegt der gewichtete Mittelwert bei 1,81 Euro/MWh.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2024	2025
	N = 14	N = 8	N = 6
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,15	0,15	0,9
Max	9,25	9,25	4
Median	2	0,955	2,55
Mittelwert	2,32	2,21	2,46
Gewichteter Mittelwert	1,81	1,34	2,90

Quelle: E-Control, Stand September 2025

Tabelle 3: Ergebnisse der OeMAG HKN Auktionen im Jahr 2024/2025

Auktionsdatum	Ergebnis in Euro/MWh
11.06.2025	0,5
26.02.2025	0,01
12.02.2025	0,01
18.12.2024	0,01
25.09.2024	0,2

Quelle: OeMAG, Stand September 2025

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für HKN aus der Marktpreis Bilanzgruppe, die seit der Verordnung im Vorjahr stattgefunden haben. Die jeweiligen Ergebnisse liegen unter den Werten, die in der Vergangenheit erzielt wurden.

Schlussfolgerungen aus der Befragung und Ableitung des Preises für 2026

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Wie bereits in den Vorjahren, ergibt sich eine große Spannbreite die von unter einem Euro bis knapp 10 Euro/MWh reicht.
- Die gewichteten Mittelwerte liegen teils über, teils unter dem Wert, der im Vorjahr verordnet wurde (2,43 Euro/MWh).
- Die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG liegen deutlich unter dem im Vorjahr verordneten Wert.
- Für die Verordnung wird der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2024 herangezogen und der HKN-Preis für das Kalenderjahr 2026 mit **1,34 Euro/MWh** neu festgesetzt. Somit wird die Vorgehensweise aus der Vergangenheit beibehalten. Die Entscheidung für den niedrigeren Jahreswert spiegelt auch die Tendenz der OeMAG Auktionen wider.